



36 Vorschläge zum Bürokratieabbau im Bankbereich

Ausgewählte Vorschläge zum Abbau von bürokratischen Auflagen im Bankenbereich

Inhalt

I. Informationsflut für Verbraucher reduzieren	3
1) Referenzwert-Dokument abschaffen	3
2) ESIS-Merkblatt kürzen.....	3
3) Effektivzins im ESIS-Merkblatt vergleichbar gestalten	4
4) Zurverfügungstellung des ESIS-Merkblatts vereinfachen.....	4
5) Vorvertragliche Information für Kreditberatung abschaffen	5
6) Informationsblätter einheitlich gestalten.....	5
7) Verzichtmöglichkeit für Kosteninformationen einräumen	6
8) Kundenstammvertrag straffen	6
9) Verzicht auf elektronische Zurverfügungstellung nach erfolgter Aushändigung während des Gesprächs ermöglichen	7
10) Vierteljährlichen Depotauszug abschaffen.....	7
11) Jährliche Einlagensicherungs-Information abschaffen	7
12) Einlagensicherungs-Information verständlich gestalten	8
13) Formvorgaben für die Kosteninformation nach der EU-Zahlungskontenrichtlinie abschaffen	8
14) Verzicht auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen im Wertpapiergeschäft (sog. Behaltensklausel) ermöglichen	8
II. Bürokratie in Bank-Kunden-Beziehung abbauen	10
15) Gewerbliche Finanzierung rigoros vereinfachen.....	10
16) Echten Verbraucherschutz betreiben und AGB-Widerspruchslösung wiedereinführen ...	10
17) Schriftformerfordernis bei Verbraucherdarlehen lockern	10
18) Verzicht oder nachträgliche Zustellung der Ex-ante-Kosteninformation ermöglichen.....	11
19) Verzicht auf Telefonaufzeichnung im Wertpapiergeschäft ermöglichen	11
20) Weiterbildungspflicht im Versicherungsvertrieb lockern	12
21) Anzeigepflicht im Hinblick auf Kundenbeschwerden verringern.....	12
22) Dokumentation der Einwilligung für Telefonwerbung auf gesetzliches Mindestmaß reduzieren	13

23) Protokoll Anlageberatung für Vermögenswirksame Leistungen im Fondsbereich vereinfachen.....	13
24) Dauerzulagenantrag auch bei Wohnungsbauprämie erlauben	13
III. Verhältnismäßige Regulierung der Banken gegenüber den Aufsichtsbehörden	15
25) Regeln für einfache Bankdienstleistungen im Privatkundengeschäft reduzieren	15
26) Abschaffung des Millionenkredit-Meldewesens umsetzen	16
27) Größenklassen im KWG an HGB-Regelungen anpassen.....	16
28) Bürokratische Meldepflichten im Cash Recycling abbauen.....	17
29) Praxistaugliche Regeln für die Übermittlung von verdächtigen Banknoten und Münzen einführen.....	17
30) Unverhältnismäßige Pflichten in der Münzgeldprüfung reduzieren.....	18
31) Meldungen an Handelsregister mit Transparenzregister verbinden	19
32) Doppelanzeigen bei der Anzeigenverordnung abschaffen.....	19
33) Doppelbürokratie durch DORA aufheben	19
34) Schriftformerfordernis von Meldebögen bei Rückzahlung von Geschäftsguthaben durch elektronische Lösung ersetzen	20
35) Digitalisierung des Anzeigewesens vollenden und vereinheitlichen.....	20
36) Abschlussprüfung nach §84 WpHG lockern	20

I. Informationsflut für Verbraucher reduzieren

1) Referenzwert-Dokument abschaffen

Hintergrund: Im Rahmen der Benchmark- oder Referenzwert-Verordnung (EU/596/2014) müssen Banken ihre Kunden beim Abschluss eines Verbraucher- oder Immobiliendarlehens über den verwendeten Referenzwert (z.B. EURIBOR), seine Administratoren und „dessen mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher“ informieren. Dies geschieht mithilfe eines Informationsblattes, dem sog. Referenzwert-Dokument. Die Verordnung ist eine Reaktion des Europäischen Gesetzgebers auf die Manipulation von Referenzwerten.

Problem: Der für den Vertrag maßgebliche Referenzwert steht bereits im ESIS-Merkblatt (Immobiliendarlehen) bzw. der vorvertraglichen Information (Verbraucherdarlehen). Das Referenzwert-Dokument ist daher überflüssig. Zudem berichten Banken, dass das Dokument Kunden verwirrt.

Lösung: Das Referenzwert-Dokument sollte abgeschafft werden.

2) ESIS-Merkblatt kürzen

Hintergrund: Vor dem Abschluss eines Wohnimmobilienkredits erhalten Verbraucher ein „Europäisches Standardisiertes Merkblatt“ (European Standardised Information Sheet, ESIS-Merkblatt). Grundlage hierfür ist Art. 14 der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie (1093/2010/EU). Das Merkblatt enthält wesentliche Informationen zum Darlehen wie den Sollzins, die Kosten und die Laufzeit. Damit soll es den Verbraucher kurz und knapp über die wichtigsten Eckdaten der Finanzierung informieren.

Problem: Vorgeschrieben sind bei Hypothekendarlehen auch Auskünfte zum geschätzten Wert der Immobilie sowie zur Beleihungsgrenze. Für die Kreditvergabeentscheidung sind beide Werte aber letztlich irrelevant, da sie bei der Kreditwürdigkeitsprüfung laut Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIKR) keine maßgebliche Rolle spielen dürfen. In der Praxis stiften die Angaben stattdessen vor allem Verwirrung. Denn es ist nicht klar definiert, welcher Immobilienwert im Merkblatt anzugeben ist – der Marktwert, der für interne Zwecke ermittelte Beleihungswert oder ein anderer, als „nachhaltig“ anzusehender Wert. Schwammig definiert ist auch die anzugebende Beleihungsgrenze. In der Praxis kommt es daher zu Konstellationen, in denen der aus der Beleihungsgrenze abgeleitete Kredithöchstbetrag bei null Euro läge, weil Vorlasten auf der Immobilie sind, die Bank aber aufgrund anderer Sicherheiten oder einer positiven Bonitätseinschätzung trotzdem zur Kreditvergabe bereit ist. In diesem Fall wirken die Angaben auf die Kunden verunsichernd. Zudem leidet die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Kreditangebote darunter, dass die Berechnungsmethoden aufgrund der unklaren Begrifflichkeiten von Anbieter zu Anbieter voneinander abweichen können.

Lösung: Die Europäische Kommission nimmt eine Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vor. Die Mindestinhalte des ESIS-Informationsblattes sind zu korrigieren. Die Angaben zum geschätzten Wert der Immobilie und zur Beleihungsgrenze sollten dabei entfallen.

3) Effektivzins im ESIS-Merkblatt vergleichbar gestalten

Hintergrund: Neben dem Sollzins, den Kosten und der Laufzeit eines Darlehens enthält das ESIS-Merkblatt (siehe Punkt 2) auch Angaben zum Effektivzins. Der effektive Jahreszinssatz gibt die jährlichen Kosten eines Kredits an. Das soll die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Kreditangebote erleichtern. Für die Berechnung des Effektivzinses sind auch die Kosten für eine Feuerversicherung der belasteten Immobilie relevant, soweit die Bank die Versicherung fordert und ihr die Kosten bekannt sind.

Problem: Ob die Kosten der Bank vor oder bei Vertragsschluss bekannt sind, hängt vom Einzelfall ab. Bietet eine Bank keine Versicherung an oder schließt der Verbraucher die Versicherung bei einem von ihm gewählten Drittunternehmen ab, sind die Kosten der Bank in der Regel nicht bekannt. Die Bank muss die Kosten der Versicherung bei der Berechnung entsprechend nicht berücksichtigen. Anders ist es bei Allfinanzanbietern wie Kreditgenossenschaften oder Sparkassen. Sie müssen in den effektiven Jahreszins neben den regelmäßigen Zinszahlungen auch die Kosten für die obligatorische Feuerversicherung einrechnen, wenn sie diese mit anbieten. Verankert ist das in Erwägungsgrund 50 der EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkredite. In der Folge sind die verschiedenen Kreditangebote auf Grundlage der im ESIS-Merkblatt ausgewiesenen Effektivzinsen nicht mehr vergleichbar.

Lösung: Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die Kosten einer Feuerversicherung bei der Berechnung des Effektivzinses nicht berücksichtigt werden müssen. Gleichzeitig ist der Verbraucher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Abschluss einer Feuerversicherung erforderlich ist.

4) Zurverfügungstellung des ESIS-Merkblatts vereinfachen

Hintergrund: Das ESIS-Merkblatt (siehe Punkt 2) muss unverzüglich nach Vorliegen der Angaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung erstellt werden. Das ist in der Regel nach Abschluss des Beratungsgesprächs der Fall. Zugleich soll es vollständig sein und die Konditionen wiedergeben, die im Kreditvertrag vereinbart werden. Insbesondere die Konditionen werden in der Regel bis unmittelbar vor Vertragsschluss verhandelt, sodass ein inhaltlich zutreffendes ESIS-Merkblatt oft erst später erstellt werden kann. In der Praxis werden daher oftmals zwei ESIS-Dokumente erstellt (Erst- und Zweit-ESIS).

Problem: Die Pflicht, bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen ein ESIS-Merkblatt bereits unverzüglich nach Vorliegen der Angaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorzulegen, ist überzogen. Im Vergleich dazu genügt es bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, wenn die vorvertragliche Information „rechtzeitig“ vor Vertragsschluss ausgehändigt wird. Mit dieser Regelung besteht die Flexibilität, das Informationsblatt erst dann auszugeben, wenn alle Daten für eine vollständige und aktuelle Information vorliegen.

Lösung: Die gesetzliche Grundlage (WIKR Art. 14 Abs. 1a) sollte so überarbeitet werden, dass ESIS nicht „unverzüglich“, sondern „rechtzeitig“ vor Vertragsabschluss ausgehändigt werden muss. Das bedeutet, dass auch eine Aushändigung noch am Tag des Vertragsschlusses ausreicht.

5) Vorvertragliche Information für Kreditberatung abschaffen

Hintergrund: Vor Abschluss eines Immobiliendarlehens müssen Banken ihren Kunden eine Reihe von Informationen zur Verfügung stellen. Neben allgemeinen Informationen und Erläuterungen zu Darlehensverträgen gehört dazu auch das vorvertragliche Informationsblatt zur Kreditvermittlung und Beratung („VVI-Beratung“), das in Art. 22 Abs. 2 der WIKR festgeschrieben ist. Darin muss die Bank darüber informieren, dass und in welchem Umfang sie berät und ob bzw. inwieweit sie Darlehen anderer Kreditgeber vermittelt.

Problem: Eine gesonderte VVI-Beratung ist überflüssig. Vergleichbare Regeln gibt es nicht einmal im Wertpapiergeschäft. Dass Banken Beratungsleistungen anbieten, ist die natürliche Erwartung jedes Kunden, der sich wegen einer Finanzierung an die Bank wendet. Darüber hinaus wird schon im Rahmen der Werbung deutlich gemacht, dass Banken und Sparkassen auch als Darlehensvermittler tätig sind. Der Kunde sieht dies spätestens dann, wenn die Bank ihm das Angebot eines anderen Kreditgebers unterbreitet. Eine ausreichende Information des Kunden ist außerdem durch das ESIS-Merkblatt sichergestellt, das unter anderem auch über den Effektivzins oder anfallende Gebühren informiert.

Lösung: Das Informationsblatt VVI-Beratung ist überflüssig und sollte daher abgeschafft werden.

6) Informationsblätter einheitlich gestalten

Hintergrund: Privatanleger erhalten bei der Wertpapierberatung eine Vielzahl von Informationsblättern, die über Art, Risiko und Kosten eines Finanzproduktes aufklären sollen. Derzeit existiert ein halbes Dutzend unterschiedlicher Informationsblätter mit verschiedenen Mindestinhalten je nach Art des Finanzinstruments. Zu den geläufigsten Informationsblättern gehören die Dokumente wAI (wesentliche Anlegerinformationen für Investmentfonds), BIB (Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, sog. PRIIPs), PIB („deutsches“ Produktinformationsblatt für u.a. Aktien) und die Ex-Ante-Kosteninformation, die für jedes Produkt die individuellen Kosten ausweist.

Problem: Viele Banken berichten, dass Kunden die Angaben und Formulierungen in den Informationsblättern als schwer verständlich empfinden. Zudem sind sie von der Vielzahl der Informationsblätter verwirrt. Das eigentliche Ziel des Gesetzgebers, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Produkte zu verbessern, wird verfehlt. Das gilt insbesondere, da die Berechnungsmethoden für die Wertentwicklungsszenarien und Kosten in den Informationsblättern unterschiedlich sind. Seit dem Auslaufen einer Übergangsfrist Ende 2019 muss bei bestimmten Investmentfonds sogar neben den wAI zusätzlich das BIB zur Verfügung gestellt werden.

Lösung: Es sollte eine vollständige Harmonisierung der europäischen und nationalen Vorgaben der auszuhändigenden Informationsblätter hinsichtlich Gestaltung, Umfang, etc. hergestellt werden, um den Kunden eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgesprochenen Produktempfehlungen zu ermöglichen. Gleichzeitig würde hierdurch auch der Aufwand für die Anlageberater zur Erläuterung der unterschiedlichen Darstellungen entfallen. Zudem sollte die Aussetzung der Anwendung der PRIIPs-Verordnung auf Investmentfonds wiederhergestellt werden.

7) Verzichtsmöglichkeit für Kosteninformationen einräumen

Hintergrund: Im Rahmen des reinen Ordergeschäfts zeigt sich im Alltag, dass eine Vielzahl der Privatkunden nur ein geringes Interesse an der Aushändigung der Kosteninformationen hat (Rechtsgrundlage: Art. 24 Abs. 4 2014/65/EU i.V.m. Art. 50 der Delegierten Verordnung 2017/56/EU und §63 Abs. 7 WpHG). Dieses Desinteresse tritt besonders häufig in den Fallkonstellationen auf, in denen der Kunde genau weiß, welches Finanzinstrument erworben werden soll sowie in den Fällen, in denen sich der Kunde nicht innerhalb des Anlageberatungsgesprächs unmittelbar zum Erwerb des Finanzinstruments entscheidet, sondern beispielsweise nochmals „bis zum nächsten Tag“ oder „über das Wochenende“ nachdenken möchte.

Problem: In den zweitgenannten Fällen erhält der Kunde also nochmals die gesamten Unterlagen wie im Anlageberatungsgespräch anlässlich der gesonderten Ordererteilung.

Lösung: Es sollte eine Verzichtsmöglichkeit für Privatkunden auf (nochmalige) Aushändigung der Kosteninformationen erlaubt sein. Diese würde zur Vereinfachung sowie Beschleunigung der Auftragsannahme sowie -abwicklung beitragen, da ergänzend auch die verpflichtende Zur-Verfügung-Stellung der Produktinformationen (wAI bzw. BIB) zu erfolgen hat und die Kunden auch mittels des zur Verfügung gestellte Preis-Leistungsverzeichnisses informiert sind.

8) Kundenstammvertrag straffen

Hintergrund: Der Kundenstammvertrag regelt die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank. Darin sind Bereiche wie Online-Banking, elektronisches Postfach, Schufa, Einwilligung zur Datenverarbeitung und AGBs integriert.

Problem: Der Kundenstammvertrag umfasst bereits 10-13 Seiten. Zusätzlich sind bei Unterschriften, die nicht in den Geschäftsräumen der Bank stattfinden, vorvertragliche Informationen auszuhändigen. Dies ist überflüssig, da dies dem Kunden keinen Mehrwert bringt und bürokratischen Aufwand verursacht. Gleiches gilt für die extra Unterschrift auf dem „Informationsbogen für den Einleger“. Diese Information muss zusätzlich dem Kunden jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Lösung: Ziel muss es sein, den Kundenstammvertrag zu straffen, um ihn für den Kunden begreifbarer zu machen, ohne dass die erwähnten Bestandteile entfernt werden. Zudem sollten die vorvertraglichen Informationen, die Unterschrift zum Einlegerbogen und das jährliche Kundeninfo abgeschafft werden.

9) Verzicht auf elektronische Zurverfügungstellung nach erfolgter Aushändigung während des Gesprächs ermöglichen

Hintergrund: Seit dem 28.11.2021 haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihren Kunden alle zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereitzustellen (Rechtsgrundlage: MiFID Quick Fix (Richtlinie (EU) 2021/338 und §64a WpHG).

Problem: Diese Vorgabe gilt auch für den Fall, dass der Kunde (der über ein entsprechendes elektronisches Postfach verfügt) einen persönlichen Termin bei seinem Anlageberater vor Ort hat und dieser ihm die Unterlagen während des Gesprächs bereits händisch überreicht und anhand dieser auch beraten hat.

Lösung: Dem Kunden ist die Möglichkeit einzuräumen, auf die zusätzliche nochmalige elektronische Bereitstellung aller entsprechenden Informationen zu verzichten.

10) Vierteljährlichen Depotauszug abschaffen

Hintergrund: Mit der EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II (2014/65/EU) erhalten Anleger seit 2018 vierteljährlich Aufstellungen über die von ihnen gehaltenen Finanzinstrumente (Depotauszug).

Problem: Der vierteljährliche Depotauszug nach MiFID II ist überflüssig, da sich der Kunde jederzeit über den Depotstand erkundigen kann – bei Nutzung von Direct-Brokerage auch außerhalb der Öffnungszeiten der Bank. Zudem erhält der Kunde bereits jährlich einen Depotauszug.

Lösung: Der Zwang zum vierteljährlichen Depotauszug sollte abgeschafft werden. Ein jährlicher Depotauszug ist ausreichend.

11) Jährliche Einlagensicherungs-Information abschaffen

Hintergrund: Laut der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie DGSD (2014/49/EU, Art. 16 bzw. §23a Abs.1 KWG i.V.m. §3 EinSiG) müssen Einleger vor Eröffnung eines Kontos und danach einmal jährlich schriftlich über die Zugehörigkeit ihrer Bank zur gesetzlichen Einlagensicherung informiert werden.

Problem: Die Bankkunden zeigen kein Interesse an der jährlichen Information. Zudem erfolgt die Information ohne Anlass, d.h. ohne dass sich an dem grundsätzlichen Schutzniveau der Einlagensicherung etwas ändert. Daher löst die jährliche Einlagensicherungs-Information Unsicherheit darüber aus, ob sich der Schutzzumfang der Einlagen geändert hat. Gleichzeitig sind die Kunden über Informationen auf der Website und dem Preisaushang ausreichend informiert.

Lösung: Kunden sollten der Informationsbogen nur einmalig bei der Begründung der Geschäftsbeziehung ausgehändigt werden. Zusätzliche Informationen sollte der Einleger nur anlassbezogen erhalten, etwa wenn es wesentliche Änderungen beim Einlagensicherungssystem gibt.

12) Einlagensicherungs-Information verständlich gestalten

Hintergrund: Der Text der Einlagensicherungs-Information (siehe Punkt 8) ist im KWG (Anhang 1) gesetzlich vorgeschrieben.

Problem: Der gesetzlich vorgegebene Text ist für den Durchschnittskunden missverständlich. Viele Banken berichten, dass der Text zu starker Verunsicherung bezüglich Höhe und Anwendung der Einlagensicherung führt. Insbesondere die Bedeutung des Institutsschutzes wird nicht eindeutig erläutert.

Lösung: Der Gesetzgeber sollte die Funktion des Institutsschutzes im gesetzlich vorgeschriebenen Text klarstellen oder die Möglichkeit ergänzender Informationen einräumen.

13) Formvorgaben für die Kosteninformation nach der EU-Zahlungskontenrichtlinie abschaffen

Hintergrund: Nach der EU-Zahlungskontenrichtlinie (2014/92/EU) müssen die vorvertragliche Entgeltinformation und die regelmäßige Entgeltaufstellung bei Girokonten konkret definierte drucktechnische Vorgaben erfüllen (einschließlich des vorgegebenen Farbschemas).

Problem: Die Formvorgaben sind überzogen und verhindern, dass die Banken die Informationen mittels Kontoauszugsdrucker erstellen können. Die formalen Vorgaben gehen zudem deutlich über die ex-ante und ex-post-Kosteninformationen im Wertpapierbereich hinaus.

Lösung: Für die Vergleichbarkeit der Informationsmaterialien genügen Vorgaben über den Inhalt und die zu verwendenden Begrifflichkeiten. Entscheidend für den Verbraucher ist vor allem der Informationsgehalt.

14) Verzicht auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen im Wertpapiergeschäft (sog. Behaltensklausel) ermöglichen

Hintergrund: Im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Wertpapierdepots ist eine Zusatzvereinbarung über den „Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen“ zu treffen. Hintergrund dieser Regelung ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Januar 2014 (Az.: XI ZR 355/12). Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat dieser die Wirksamkeit einer entsprechenden Vereinbarung / Klausel bestätigt (Rechtsgrundlage: Art. 24 Abs. 9 RL 2014/65/EU und §70 WpHG, §6 WpDVerOV).

Problem: Seither wird verbandsseitig empfohlen (BVR-Rundschreiben vom 10.09. und 19.10.2015), eine entsprechende Vereinbarung (DG Verlag Nr. 260 180) mit den Bestandswertpapierkunden zu treffen und bei Neukunden eine solche zur Grundlage der Geschäftsbeziehung zu machen.

Lösung: Aufsichtsrechtlich wird in §70 Absatz 1 WpHG vorausgesetzt, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen behalten dürfen, falls diese für den Kunden qualitätsverbessernd sind. Zivilrechtlich besteht insofern jedoch eine gesetzliche Regelungslücke. Diese soll mittels des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung auf

der Grundlage der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofes geschlossen werden. Eine grundsätzliche gesetzliche Klarstellung würde den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung und den damit verbundenen Erläuterungsaufwand gegenüber dem Kunden obsolet machen sowie zur Rechtssicherheit beitragen.

II. Bürokratie in Bank-Kunden-Beziehung abbauen

15) Gewerbliche Finanzierung rigoros vereinfachen

Hintergrund: Im Zuge der gewerblichen Finanzierung ist ein sehr hoher und langwieriger Arbeitsprozess nachgelagert. Es sind bereits bei der Anbahnung eines risikorelevanten Kreditgeschäfts umfassende Informationen einzuholen: Hierzu zählt die Beantwortung von ca. 70 Fragen in den Bereichen ESG-Scores (mindestens 33 Fragen), Raterstellung (mindestens 13 Fragen) und die Bearbeitung der Sensitivitätsanalyse (24 Fragen). Handelt es sich hierbei um eine Gruppe verbundener Unternehmen, dann müssen alle diese Schritte auf die jeweiligen Einzelunternehmen zusätzlich abgestellt werden.

Problem: Bei der Erstellung des Antrags wird eine sehr umfassende Stellungnahme gefordert. Diese wurde im Zuge der MaRisk nochmals erweitert. Die geforderten Punkte, die in der Stellungnahme zu beantworten sind, müssen sehr ausführlich behandelt werden. Zudem müssen alle Verträge ausgedruckt und in Papierform beidseitig unterschrieben werden.

Lösung: Der Aufwand für die Antragerstellung muss verringert werden. Zusätzlich sollten im Zuge der Digitalisierung und Nachhaltigkeit alle Unterlagen mit einer digitalen Signatur unterschrieben werden können. Dadurch würde die Effektivität steigen und Prozesse erheblich vereinfacht werden.

16) Echten Verbraucherschutz betreiben und AGB-Widerspruchslösung wiedereinführen

Hintergrund: Bis zum Frühjahr 2021 konnten Banken ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) im Wege der Widerspruchslösung ändern. Dabei wurde der Kunde über die Anpassung informiert und konnte innerhalb einer Frist von zwei Monaten widersprechen oder kostenfrei kündigen. Wenn kein Widerspruch erfolgte, trat die Anpassung nach zwei Monaten in Kraft. Am 27.04.2021 entschied der Bundesgerichtshof (BGH) jedoch, dass diese Regelung einer AGB-Prüfung nach §§305 ff BGB nicht standhält. Demnach erfordert jede Vertragsänderung die aktive Zustimmung des Kunden.

Problem: Das Ende der Widerspruchslösung hat Banken wie Verbraucher einer Mehrbelastung ohne Nutzen ausgesetzt, die das breite Privatkundengeschäft teuer und bürokratisch macht. Allein für die bayerischen Volks- und Raiffeisenbanken umfasst der geschätzte Verwaltungsaufwand inzwischen einen zweistelligen Millionenbetrag. Eine Ausweitung des Urteils über den Bankenbereich hinaus würde somit schwere konjunkturelle Schäden verursachen. Den Schaden haben aber am Ende vor allem die Verbraucher durch ein eingeschränktes Leistungs- und Serviceangebot.

Lösung: Eine Neuregelung, welche die Widerspruchslösung explizit erlaubt, ist dringend gefordert. Aus Sicht des GVB wäre hierfür eine Anpassung des §675g BGB zu empfehlen.

17) Schriftformerfordernis bei Verbraucherdarlehen lockern

Hintergrund: Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie (umgesetzt im Jahr 2010) verlangt keine Schriftform für den Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages. Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (umgesetzt im Jahr 2016) äußert sich zur Form eines Verbraucherkreditvertrages nicht. Bei der Umsetzung im Jahr 2010 entschied sich der

deutsche Gesetzgeber, es grundsätzlich bei dem schon früher im deutschen Recht geltenden Schriftformerfordernis zu belassen. Dies bedeutet, dass der Vertrag vom Kunden handschriftlich zu unterzeichnen ist. Um der Vorgabe der E-Commerce-Richtlinie zu entsprechen, ließ der Gesetzgeber die Möglichkeit des elektronischen Vertragsschlusses mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu. Dazu benötigt der Kunde allerdings eine entsprechende Signaturkarte (z.B. neuer Personalausweis) und ein Kartenlesegerät. Zu einer weiteren Liberalisierung, wie etwa der Unterschrift mittels Unterschriftenpad („PenPad“), ist der deutsche Gesetzgeber durch EU-Recht nicht verpflichtet.

Problem: Das Schriftformerfordernis verkompliziert den Abschluss von Kreditverträgen und geht über die europarechtlichen Vorgaben hinaus („Goldplating“). Das Europarecht kennt im Kreditbereich keine entsprechenden Formvorschriften. Unter Verbraucherschutzaspekten lässt sich das Erfordernis nicht begründen. Ein bloßes Textformerfordernis trägt dem berechtigten Informationsinteresse des Verbrauchers Rechnung. Vor Vertragsunterzeichnung erhält der Verbraucher ohnehin schon vorvertragliche Informationen (z.B. ESIS-Merkblatt). Der Schutz des Verbrauchers ist zudem durch das 14-tägige Widerrufsrecht gewährleistet.

Lösung: Der deutsche Gesetzgeber sollte auf das Schriftformerfordernis und den damit verbundenen Zwang zu einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten und dadurch den digitalen Vertragsschluss erleichtern.

18) Verzicht oder nachträgliche Zustellung der Ex-ante-Kosteninformation ermöglichen

Hintergrund: Seit Inkrafttreten der MiFID II sind Banken verpflichtet, ihre Kunden u.a. bei telefonischen Orders (mit oder ohne vorherige Beratung) vor Abschluss eines Geschäfts (ex ante) über die mit der Order verbundenen Kosten zu informieren. Die Ex-ante-Kosteninformation muss dem Kunden rechtzeitig schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Es ist gesetzlich nicht geregelt, ob der Kunde auf die schriftliche Ex-ante-Kosteninformation verzichten kann.

Problem: Kunden, die kein ePostfach oder keine E-Mail-Adresse besitzen, können telefonisch keine Wertpapiere mehr ordern. Zudem führen die neuen Anforderungen dazu, dass sich die telefonische Abwicklung von Wertpapier-Orders verzögert. Dies wiederum verärgert Kunden insbesondere bei zwischenzeitlichen Kursschwankungen.

Lösung: Es wäre im Sinne der Kunden, erfahrenen Anlegern gesetzlich die Möglichkeit eines Verzichts auf die Ex-ante-Kosteninformation einzuräumen. Alternativ sollte es möglich sein, die Kosteninformation im Telefongeschäft nachträglich zuzustellen. Eine nachträgliche Zustellung ist heute bereits bei der Geeignetheitserklärung möglich.

19) Verzicht auf Telefonaufzeichnung im Wertpapiergeschäft ermöglichen

Hintergrund: Aufgrund der MiFID II müssen seit 2018 alle Telefongespräche zur Anlageberatung mit Kunden aufgezeichnet werden – unabhängig davon, ob sie zu einem Abschluss führen oder nicht (Rechtsgrundlage: Art. 16 Abs. 7 der Richtlinie 2014/65/EU i.V.m. Art. 76 der Delegierten Verordnung 2017/56/EU und §83 WpHG).

Problem: Die Aufzeichnungspflicht ist ein tiefgreifender Eingriff in die Privatsphäre des Kunden, die im ähnlichen Ausmaß nirgendwo sonst in der Beratungsdokumentation vorkommt.

Das stößt bei vielen Kunden auf Unverständnis. Orders werden deshalb immer wieder abgebrochen. Wegen der hohen Kosten zur Bereitstellung der Infrastruktur wird der Kommunikationskanal „Telefon“ zudem von einigen Banken nicht mehr angeboten.

Lösung: Kunden sollten auf die telefonische Aufzeichnung ihrer Anlageberatung verzichten dürfen. Alternativ sollte – wie bereits beim persönlichen Gespräch verbindlich – eine schriftliche Notiz des Beraters zur Dokumentation des Gesprächsverlaufs ausreichen.

20) Weiterbildungspflicht im Versicherungsvertrieb lockern

Hintergrund: Seit der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD müssen Banken ihre Mitarbeiter im Versicherungsvertrieb jährlich mindestens 15 Stunden weiterbilden. Selbst Mitarbeiter, die Standardversicherungen (z.B. Reiseversicherung, Versicherungskennzeichen für Motorroller) vertreiben, unterliegen der jährlichen Weiterbildungspflicht. Standardversicherungen werden im Regelfall auf Eigeninitiative des Kunden abgeschlossen und wurden bisher häufig direkt am Schalter von einem Servicemitarbeiter verarbeitet. Der Weiterbildungspflicht von 15 Stunden unterliegen auch Mitarbeiter, die aufgrund einer Elternzeit, Pflegezeit oder einer Krankheit ihre Beratungstätigkeit über einen längeren Zeitraum des Jahres nicht ausüben.

Problem: Für die Beratung und den Vertrieb von Standardversicherungen ist die Weiterbildungspflicht nicht verhältnismäßig. Der Beratungsprozess und die Komplexität dieser Produkte sind nicht vergleichbar mit anderen Versicherungsprodukten, wie z.B. den Aufbau einer Altersvorsorge oder der Absicherung einer Immobilie. Eine Servicekraft, die eine Auslandskrankenversicherung abwickelt, sollte daher nicht den gleichen Weiterbildungspflichten unterliegen, wie ein Individualkundenberater, der sich um die gesamte Vorsorge des Kunden in allen Facetten kümmert. Auch die Weiterbildungspflicht für Sonderfälle wie Mitarbeiter in Eltern- oder Pflegezeit ist unverhältnismäßig und verursacht einen hohen Aufwand bei den Banken. Mit steigendem Weiterbildungsaufwand könnten Banken gezwungen sein, das persönliche Beratungsangebot einzuschränken.

Lösung: Um dem Kunden ein breites und wirtschaftlich tragfähiges Beratungsangebot zu Versicherungen bieten zu können, ist eine Aufhebung der Weiterbildungspflicht für Standardversicherungen notwendig. Bei Sonderfällen wie z.B. Eltern- oder Pflegezeiten sollte die Weiterbildungspflicht zudem flexibler gestaltet werden, z.B. indem die jährliche Weiterbildung reduziert oder aufgehoben wird. Dazu müssen die Vorschriften der IDD angepasst werden.

21) Anzeigepflicht im Hinblick auf Kundenbeschwerden verringern

Hintergrund: Kreditinstitute haben der BaFin jede Beschwerde, die von Privatkunden in Bezug auf die Tätigkeit eines Anlageberaters eingereicht wird, schriftlich und mündlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen des betreffenden Mitarbeiters sowie die Zweigstelle der Bank, in welcher der Mitarbeiter üblicherweise tätig ist, anzugeben (Rechtsgrundlage: Art. 26 Delegierten Verordnung 2017/565/EU; Art. 16 Abs. 2 RL 2014/65/EU und §87 Abs. 1, Abs. 9 WpHG; §7 WpHGMAnzV, BT 12 MAComp).

Problem: Der Begriff der Beschwerde ist weit auszulegen („jede Äußerung der Unzufriedenheit“). Meldungen sind elektronisch über das MVP-Portal der BaFin einzureichen.

Diese führt für jeden Mitarbeiter in der Anlageberatung ein Mitarbeiter- und Beschwerderegister. Die Meldung jeder Unmutsäußerung über einen Mitarbeiter der Anlageberatung bei der BaFin ist unverhältnismäßig und auch rechtlich zweifelhaft. Sie ist auch deshalb nicht erforderlich, da betroffene Kunden jederzeit selbst Beschwerden bei der BaFin vortragen können und dies auch tun. Es fehlt aber auch an der Verhältnismäßigkeit, da geringste Formalverstöße bei der Aufsichtsbehörde aktenkundig werden, die keinerlei Verfolgungsinteresse mit sich bringen.

Lösung: Es sollte im Mitarbeiter- und Beschwerderegister zumindest auf die Nennung des Namens der Betroffenen verzichtet werden, entsprechend der Rechtslage in Österreich.

22) Dokumentation der Einwilligung für Telefonwerbung auf gesetzliches Mindestmaß reduzieren

Hintergrund: Die Einwilligung in Telefonwerbung wird in §7a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt. Der Paragraph enthält zwei kurze und prägnante Absätze.

Problem: Zu dem Gesetz besteht ein Umsetzungsleitfaden der Bundesnetzagentur, der mehr als 50 Seiten umfasst und eine Verwaltungspraxis zur Umsetzung der Dokumentation etabliert, die gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Lösung: Der Umsetzungsleitfaden sollte erheblich gekürzt werden und nicht über die kurzen und präzisen gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

23) Protokoll Anlageberatung für Vermögenswirksame Leistungen im Fondsbereich vereinfachen

Hintergrund: Aktuell müssen Bankberater die vollständige Dokumentation für Vermögenswirksame Leistungen im Fondsbereich übernehmen.

Problem: Dies führt zu einem enormen bürokratischen Aufwand, der das Beratungsgeschäft unnötig erschwert und letztlich mindert.

Lösung: Eine Verschlankung des Protokolls ist ohne Risiko, da die Bezahlung durch den Arbeitgeber erfolgt – teilweise zahlt der Arbeitgeber sogar den kompletten Anteil. Zudem handelt es sich durch die monatliche Ansparung (Cost-Average-Effekt) und die geringen Beträge von maximal 40 Euro pro Monat um ein geringes Risiko. Eine Verkürzung des Protokolls hätte zudem den Vorteil, dass Kunden für Anlagen in Fonds ohne große Hürden gewonnen werden können und ein unkomplizierter Zugang zur staatlichen Förderung möglich wäre.

24) Dauerzulagenantrag auch bei Wohnungsbauprämie erlauben

Hintergrund: Beim Riestervertrag kann der Zulagenantrag als Dauerzulagenantrag gestellt werden.

Problem: Bei der Wohnungsbauprämie kann ein Zulagenantrag als Dauerauftrag nicht gestellt werden. Die Prämie gemäß §4 Wohnungsbau-Prämiengesetz ist daher zeit- und

kostenintensiv jährlich zu beantragen.

Lösung: Auch bei der Wohnungsbauprämie sollte ein Dauerzulagenantrag gestellt werden können. Das erspart dem Bürger die jährliche manuelle Beantragung, die teilweise noch in Papierform erfolgt. Der Verzicht würde den Bürger und die Unternehmen von bürokratischen Kosten entlasten. Weiterhin stellt es einen Beitrag zur Ressourceneinsparung dar, da vielfach auf die papierhafte Beantragung verzichtet werden kann und gegebenenfalls notwendige jährliche Anschreiben ebenfalls entfallen können.

III. Verhältnismäßige Regulierung der Banken gegenüber den Aufsichtsbehörden

25) Regeln für einfache Bankdienstleistungen im Privatkundengeschäft reduzieren

Hintergrund: Am 15. Juli 2021 hat der EuGH klargestellt, dass die 2015 veröffentlichten EBA-Leitlinien für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft (Guidelines on Product Oversight and Governance Arrangements (EBA-POG-GL)) in die deutsche Verwaltungspraxis übernommen werden müssen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat daher ihr entsprechendes Rundschreiben nach einer Konsultationsphase aktualisiert und zum 30.10.2023 final veröffentlicht, eine Umsetzung hat demnach zum 01.05.2024 zu erfolgen. Bis zum 01.05.2024 muss das BaFin-Rundschreiben zur Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft (angelehnt an die EBA-POG-GL vom 15.07.2015) umgesetzt werden. Davon sind alle Institute gemäß KWG und ZAG sowie deren Vertriebspartner, die privaten Kunden und Existenzgründern einfache Bankdienstleistungen anbieten, betroffen. Das Rundschreiben umfasst eine Vielzahl von einfachen Bankprodukten, wie zum Beispiel Einlagen, verschiedene Zahlungsmittel und bestimmte Verbraucherdarlehen.

Problem: Die EBA-POG-GL werden sich auf die Organisationsstrukturen und -prozesse von Banken erheblich auswirken. Denn um den Anlegerschutz zu fördern und die Produktvielfalt auf einen sinnvollen Kern zu reduzieren, sind weitreichende Änderungen vorgesehen. Es entstehen in verschiedenen Bereichen enorme bürokratische Lasten.

Erstens sind regelmäßige Produkttests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Produkteigenschaften mit den Interessen, Zielen und Eigenschaften des Zielmarktes übereinstimmen. Dafür müssen entsprechende Vertriebsdaten erhoben, ausgewertet und in verschiedenen Szenarien bewertet werden. Zweitens ist für jede Bankdienstleistung ein positiver und ein negativer Zielmarkt zu definieren. Dadurch sollen Produktüberschneidungen ausgeschlossen und der Vertrieb ungeeigneter und für den Verbraucher nachteiliger Produkte verhindert werden. Die Zielmarktprüfung ist für alle Vertriebskanäle und -wege durchzuführen und zu dokumentieren. Auch der Vertrieb außerhalb des Zielmarkts ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Produkthersteller zur Verfügung zu stellen und im internen Kontrollsystem auszuwerten. Drittens unterliegen auch die Entwicklung neuer Produkte sowie wesentliche Änderungen bestehender Produkte den Regelungen der EBA-Leitlinien hinsichtlich Überwachung und Governance. Für diese Produkte ist ebenfalls ein Zielmarkt zu identifizieren und weitere umfangreiche Prüfungsaktivitäten vorzunehmen, um die Auswirkungen des neuen bzw. geänderten Produkts auf den Zielmarkt zu analysieren.

Hinzu kommen umfangreiche Informationspflichten gegenüber den Kunden, die über die Produkteigenschaften inklusive Kosten und Risiken aufzuklären sind. Gleichzeitig müssen die betroffenen Institute sicherstellen, dass ihre Vertriebspartner hinsichtlich der Produkteigenschaften, Zielmärkte und Prozesse ausreichend sachkundig sind.

Die durch die EBA-Leitlinien und das entsprechende BaFin-Rundschreiben induzierten Änderungen stellen alle Banken und ihre Vertriebspartner vor eine große Herausforderung, insbesondere hinsichtlich der Prozessgestaltung, technischen Umsetzung und Dokumentation sowie der kurzen Umsetzungsfrist bis 01.05.2024.

Lösung: Es sollte zu einer erheblichen Entschlackung der zahlreichen Vorgaben kommen. Denn der hohe Aufwand für Kreditinstitute bei der Umsetzung einschließlich Einführung neuer Prozesse und Dokumentationen steht aus unserer in keinem angemessenen Verhältnis zu dem unterstellten Nutzen für die Verbraucher. Aus unserer Sicht ist das Vorhaben ein weiteres Beispiel für sich überschneidende und teils inkonsistente Anforderungen durch unterschiedliche europäische und nationale Standardsetzer. Das führt zu überflüssiger Bürokratie und erhöht die Regulierungskosten gerade im Segment vergleichsweise einfacher Produkte erheblich. Zudem plädieren wir für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um eineinhalb Jahre bis Anfang 2026.

26) Abschaffung des Millionenkredit-Meldewesens umsetzen

Hintergrund: Seit 2018 können BaFin und Bundesbank die von der EZB eingeführte Einzelkredit-Datenbank AnaCredit nutzen, die statistische und bankaufsichtliche Melde-Anforderungen zusammenführt. Seither melden die Banken in der Euro-Zone ihren nationalen Notenbanken für jeden ihrer Kredite von mehr als 25.000 Euro an nicht-natürliche Personen knapp 100 Datenpunkte. Die nationalen Notenbanken liefern diese Daten weiter an die EZB.

Problem: Bis heute müssen Finanzinstitute ohnehin vierteljährlich der Bundesbank alle ausgereichten Kredite mit einem Volumen von mehr als einer Millionen Euro mitteilen.

Lösung: Das nationale Millionenkredit-Meldewesen sollte abgeschafft werden, da es zu einer Doppelung mit AnaCredit kommt. Das würde auch eine erhebliche Kostenentlastung für Banken und Aufsichtsbehörden bedeuten.

27) Größenklassen im KWG an HGB-Regelungen anpassen

Hintergrund: Am 17.10.2023 hat die EU-Kommission durch einen Delegierten Rechtsakt zur Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen von Unternehmen und Gruppen erlassen. Mit der Änderungsrichtlinie zur EU-Bilanzrichtlinie wurden die bisherigen monetären Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“, die für die Bestimmung der Größenklasse eines Unternehmens (§§267 f. HGB) relevant sind, inflationsbereinigt. Ebenso wurden die Schwellenwerte für die größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht (§293 HGB) angehoben. Faktisch bedeutete dies eine Anhebung der Schwellenwerte um ca. 25%. In absoluten Zahlen bedeutet dies etwa für große Unternehmen eine Erhöhung von 20 Mio. Euro auf 25 Mio. Euro (Bilanzsumme) bzw. 40 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro (Umsatzerlöse). Eine Angleichung der Schwellenwerte erfolgte zuletzt 2013.

Problem: Durch die teilweise sehr starken Inflationseffekte der letzten Jahre sind immer mehr Unternehmen ungerechtfertigterweise höheren Größenklassen zugeordnet worden, was mit deutlich anspruchsvolleren Pflichten einhergeht.

Lösung: Im Einklang mit der EU-Bilanzrichtlinie sollten monetäre Schwellenwerte auch im Kreditwesengesetz entsprechend der Inflationsentwicklung angepasst werden. Der Schwellenwert für die Prüfung nach §18 KWG beispielweise besteht seit 2007 unverändert und sollte deshalb von 750.000 Euro auf 1 Mio. Euro angehoben werden.

28) Bürokratische Meldepflichten im Cash Recycling abbauen

Hintergrund: Banken müssen erhaltene Banknoten vor der Wiederausgabe auf Echtheit und Umlauffähigkeit prüfen. Die dafür verwendeten Systeme (z.B. Geldautomaten) müssen bei Inbetriebnahme, Änderungen und Außerbetriebnahme an die Bundesbank gemeldet werden (§36a BBankG i.V.m. §3 BargeldPrüfV). Neben dem Gerätetyp müssen Banken der Bundesbank zum Beispiel mitteilen, welche Software auf dem Gerät installiert ist und an welchem Standort die Maschine eingesetzt wird. Bei einem Geräteumzug oder Softwareupdate ist ebenso Meldung zu erstatten. Die Daten müssen innerhalb von zehn Geschäftstagen bei der Bundesbank eingehen. Zusätzlich müssen Banken halbjährlich Daten über Bestand und Betrieb (z.B. Anzahl der bearbeiteten Banknoten) ihrer Geräte melden (§3 BargeldPrüfV). Die Regelungen gehen auf eine EZB-Verordnung zurück (Art. 11 EZB-Verordnung über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (EZB/2010/14)).

Problem: Die laufenden Meldungen zu Inbetriebnahme, Änderungen und Außerbetriebnahme verursachen einen hohen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen der Meldungen steht. Jede einzelne Meldung muss händisch bei der Bundesbank eingereicht werden. Pro Jahr sind das bei den bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken rund 2.000 Meldungen. Zugleich müssen eingehende Meldungen von der Bundesbank erfasst und geprüft werden, was zu einem hohen Aufwand bei der Aufsicht führt. Solange ein Einzelhändler (z.B. eine Supermarktkette) keinen Geldautomaten betreibt, sondern nur im Rahmen des Cashback-Verfahrens Bargeld auszahlt, unterliegt er den beschriebenen Meldepflichten nicht.

Lösung: Die laufenden Meldepflichten sollten abgeschafft werden. Anstelle der halbjährlichen Meldung sollte eine jährliche Meldung treten. Eine konsolidierte Meldung pro Jahr ist ausreichend, um das Cash Recycling zu überwachen und den Bargeldkreislauf zu beaufsichtigen. Denn die eingesetzten Geldautomaten und Prüfgeräte sind sehr zuverlässig. Sie werden regelmäßig und umfassend von der EZB getestet. Von einer Umstellung des Meldeturnus geht daher keine Gefahr aus. Zudem wäre mit einer jährlichen Meldung der Gleichlauf mit anderen Meldepflichten sichergestellt. Im Rahmen der Münzgeldprüfung müssen Banken beispielweise die Stamm- und Betriebsdaten der Münzbearbeitungsgeräte nur einmal pro Jahr melden (Art. 12 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen). In einem ersten Schritt könnte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten, an der auch die Wirtschaftsministerien der Länder und die Bundesbank beteiligt sind, diese Anliegen aufgreifen und auf eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen bei EZB und Bundesbank hinwirken.

29) Praxistaugliche Regeln für die Übermittlung von verdächtigen Banknoten und Münzen einführen

Hintergrund: Laut EU-Verordnung zum Schutz des Euros gegen Geldfälschung müssen Banken als Falschgeld verdächtige Banknoten oder Münzen – zusammen mit einem Bericht – unverzüglich (Art. 6 EU-Verordnung, 1338/2001), jedoch spätestens innerhalb von 20 Tagen (Art. 5 EZB/2010/14), der Bundesbank übermitteln. Selbst kleinere Beträge oder einzelne Münzen müssen anlassbezogen sofort zugesandt werden. Bei Banknoten müssen nicht nur fälschungsverdächtige Scheine eingereicht werden (Kategorie 2 Banknoten), sondern auch alle

Noten, deren Echtheit nicht eindeutig feststeht, z.B. weil Erkennungsmerkmale auf dem Schein verdeckt sind (Kategorie 3 Banknoten).

Problem: Die sofortige Übermittlung verursacht einen hohen Aufwand bei den Banken. Allein die bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken geben pro Jahr tausende Verdachtsmeldungen ab. Insbesondere bei Kategorie 3 Banknoten ist eine unverzügliche Meldung allerdings ungerechtfertigt. Die Praxis zeigt, dass diese Scheine so gut wie immer echt sind. Sie werden allerdings oftmals nicht als echt identifiziert, da sie beschädigt oder verdeckt sind. Bei falschverdächtigen Münzen ist ebenso zweifelhaft, ob eine unverzügliche Meldung im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn der Aufsicht steht. Zumal die verdächtigen Münzen dem Bargeldkreislauf sowieso schon entzogen worden sind und damit kein Risiko für den Bargeldverkehr mehr darstellen.

Lösung: Um neue Fälschungsmethoden schnell zu entdecken und zu unterbinden, ist es grundsätzlich richtig, dass Banken fälschungsverdächtigtes Bargeld an die Notenbank schicken. Eine unverzügliche Übermittlung sollte allerdings nur bei Kategorie 2 Banknoten verbindlich sein. Bei Kategorie 3 Banknoten sollte es Banken freistehen, ob sie diese unverzüglich oder nur halbjährlich melden. Dazu müsste Anhang II der zugrundeliegenden EZB-Verordnung überarbeitet werden. Ebenso sollte es Banken ermöglicht werden, fälschungsverdächtige Münzen in einem konsolidierten Halbjahresbericht zu übermitteln. Dazu könnte in Art. 6 der zugrundeliegenden EU-Verordnung ein Schwellenwert definiert werden. Das würde Banken deutlich entlasten, ohne die Sicherheit des Bargeldkreislaufs zu beeinträchtigen.

30) Unverhältnismäßige Pflichten in der Münzgeldprüfung reduzieren

Hintergrund: Banken müssen Münzen vor Wiederausgabe mittels geeigneter Münzsortiergeräte oder durch geschultes Personal auf Echtheit und Umlauffähigkeit prüfen (Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen). Die Bundesbank unternimmt umfangreiche und häufige Vor-Ort-Prüfungen, bei denen sie u.a. prüft, ob die Institute ihre Mitarbeiter angemessen schulen und interne Kontrollverfahren zur Münzgeldprüfung umgesetzt haben (Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen). Außerdem überprüft die Aufsicht jährlich zahlreiche Münzsortiergeräte. Die Anzahl der zu überprüfenden Geräte bestimmt sich dabei aus dem Wert der Münzen, den diese Geräte in einem Jahr geprüft haben. Dieser Wert muss einem Viertel der ausgegebenen Münzbestände entsprechen. In Deutschland entspricht das rund 2,5 Mrd. Euro.

Problem: Die Prüfung führt zu einem hohen Aufwand bei den Banken, dem kein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Eingenommene Münzen müssen zunächst mit teuren Geräten oder geschulten Mitarbeitern geprüft werden. Sie können nicht mehr direkt an Kunden ausgereicht werden. Folglich müssen Kunden oftmals höhere Gebühren für Münzauszahlungen in Kauf nehmen. Das belastet besonders Unternehmen, die auf Kleingeld angewiesen sind (z.B. Gastronomie, kleine Einzelhändler). Dabei ist der Mehrwert dieser Prüfungen für den Schutz des Bargeldkreislaufs gering: Vergangenes Jahr wurden in ganz Deutschland rund 32.500 falsche Münzen entdeckt, deren Gesamtwert bei weniger als 60.000 Euro lag.

Lösung: Um das Vertrauen in Bargeld zu wahren, müssen Münzen auch weiterhin auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft werden. Angesichts des geringen Fälschungsrisikos sollten die

Pflichten für Kreditinstitute allerdings soweit als möglich gelockert werden. Es ist ausreichend, wenn die Bundesbank zentral eine Echtheits- und Umlaufprüfung der bei ihr eingereichten Münzen durchführt. Kreditinstitute sollten nur im Verdachtsfall (z.B. große Münzeinzahlungen) Münzen prüfen. Außerdem sollte die Zahl der von der Bundesbank durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen reduziert werden. Auch hier stehen Umfang und Häufigkeit der Prüfung nicht im Verhältnis zur potenziellen Gefährdung des Bargeldkreislaufs durch gefälschte Münzen. Die zugrundeliegende EU-Verordnung muss entsprechend angepasst werden.

31) Meldungen an Handelsregister mit Transparenzregister verbinden

Hintergrund: Nach §20 Abs. 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sowie nach §21 GwG auch nicht rechtsfähige Stiftungen, Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen verpflichtet, der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch über www.transparenzregister.de zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Das Register soll Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindern.

Problem: Es erfolgt nur die Mitteilung an das Handelsregister. Änderungen im Transparenzregister müssen durch den Kunden selbst erfolgen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang zudem die Frage nach der „erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistung nach §2 Abs. 1 RDG“ bzw. den anfallenden Kosten. Etwaige Unstimmigkeiten und fehlende Aktualisierungen werden mit Bußgeldern verhängt (Kreditinstitut ist zur Überprüfung bzw. Unstimmigkeitsmeldung verpflichtet).

Lösung: Meldungen an das Handelsregister, die auch für das Transparenzregister erforderlich sind, sollten durch einen automatischen Prozess dort eingefügt werden können. Das spart Zeit, Kosten, Doppelaufwand und fördert den Bürokratieabbau.

32) Doppelanzeigen bei der Anzeigenverordnung abschaffen

Hintergrund: Kapitalverwaltungsgesellschaften verlagern immer wieder bestimmte Aufgaben wie zum Beispiel ihre IT oder das Risikomanagement auf andere beaufsichtigte Unternehmen.

Problem: Verlagern diese beaufsichtigten Auslagerungsunternehmen wiederum Aufgaben oder Teile davon dann auf Andere, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften bereits vor Inkrafttreten der Unterauslagerung verpflichtet, diese bei der BaFin anzuzeigen. Zudem hat dann aber auch das Auslagerungsunternehmen die Pflicht, diese Weiterverlagerung bei der BaFin je nach deren gesetzlichen Vorgaben anzuzeigen.

Lösung: Es sollten für Kapitalverwaltungsgesellschaften Erleichterungen bei der Anzeige von Unterauslagerungen geschaffen werden, die Doppelanzeigen vermeiden.

33) Doppelbürokratie durch DORA aufheben

Hintergrund: Eine engmaschige und effektive Kontrolle der digitalen Architektur im Finanzsektor ist sinnvoll und heute notwendiger denn je. Allerdings berücksichtigt die Verordnung DORA, die die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor erhöhen soll, nicht, dass hierzulande bereits umfangreiche Auflagen gelten, die eng kontrolliert werden.

Problem: Auf Basis verschiedener Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA und daraus abgeleiteten nationalen Vorgaben durch die BaFin müssen deutsche Banken und deren IT-Dienstleister bereits hohe Cybersicherheit-Standards erfüllen. Mit den sogenannten bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) besitzen deutsche Banken bereits ein umfangreiches Regelwerk zum Umgang mit IT-Risiken. Auch werden die genossenschaftlichen IT-Dienstleister bereits als „kritische Infrastruktur“ durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eingestuft. Damit unterliegen sie hohen Anforderungen und Meldebestimmungen. Doppelbürokratie ergibt sich vor allem beim Auslagerungsregister (§25b Abs. 1 KWG) und beim Informationsregister (Art. 28 Abs. 3 Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA))

Lösung: Die zusätzliche Bürokratie, die durch DORA entstanden ist, muss im Einklang mit dem KWG reduziert werden.

34) Schriftformerfordernis von Meldebögen bei Rückzahlung von Geschäftsguthaben durch elektronische Lösung ersetzen

Hintergrund: Eine Allgemeinverfügung der Finanzaufsicht BaFin regelt, inwiefern neu begebene Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken mit ihrer Erlaubnis als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden können. In der seit dem 01.01.2024 geltenden Fassung setzt die BaFin zudem fest, unter welchen Voraussetzungen die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund gekündigter Genossenschaftsanteile vorab genehmigt ist.

Problem: Die Meldebögen müssen zweifach in Papierform eingereicht werden.

Lösung: Die Zusendung der Meldebögen sollte elektronisch ermöglicht werden.

35) Digitalisierung des Anzeigewesens vollenden und vereinheitlichen

Hintergrund: Finanzinstitute haben verschiedene Möglichkeiten, Meldungen an die BaFin oder die Bundesbank zu senden.

Problem: Banken haben bei der Durchführung ihrer Anzeige- und Meldepflicht verschiedene Formen und Wege zu verwenden. Hierzu zählen Möglichkeiten wie etwa das Portal der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal), das Extranet der Bundesbank, die Option einer E-Mail sowie der schriftlichen Anzeige.

Lösung: Es sollte dringend eine einheitliche, digitale Lösung eingerichtet werden, um die Kosten und den Aufwand für die Finanzinstitute zu minimieren.

36) Abschlussprüfung nach §84 WpHG lockern

Hintergrund: Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der in §84 WpHG genannten Anforderungen vor.

Problem: Die Prüfung zielt darauf ab, Schäden für Anleger, insbesondere durch den Konkurs von Investmentgesellschaften, abzuwenden. Allerdings macht es keinen Sinn, eine Prüfung bei Wertpapierhandelsinstituten durchzuführen, die der gesetzlichen und freiwilligen Einlagensicherung unterliegen.

Lösung: Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte das Recht erhalten, auf die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen des Art. 20 der Richtlinie 2006/73/EG ganz oder teilweise zu verzichten, sofern dafür konkrete Gründe angegeben werden. Dies würde den Prüfungsaufwand für die betroffenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen verringern, ihnen viel bürokratischen Aufwand ersparen und die BaFin entlasten.